



488

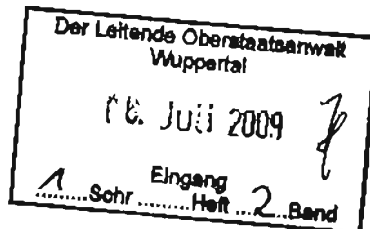
Generalstaatsanwaltschaft · Postfach 19 01 52 · 40111 Düsseldorf

30. Juni 2009
Seite 1 von 2

Herrn
Leitenden Oberstaatsanwalt
- persönlich oder Vertreter im Amt -
Hofaue 23
42103 Wuppertal

Aktenzeichen
2 OAR 34/08
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter/in:
Herr Frobel
Telefon: 0211 9016-212



Ermittlungsverfahren gegen Dr. Harald Friedrich u.a.
wegen Untreue u.a.

Berichte vom 28. Mai und 9. Juni 2009 (85 Js 1/07)

Anlagen

- 1 Schriftstück
- 35 Stehordner
- 2 Bände

I.

Den anliegenden Abdruck meines Randberichts vom heutigen Tage, mit dem ich den Bericht vom 9. Juni 2009 weitergeleitet habe, übersende ich Ihnen mit der Bitte um Kenntnisnahme und weitere Veranlassung.

II.

Die nachfolgend aufgeführten Sonderbände sende ich zurück:

- 1) - 6) Zweitschrift Finanzermittlungsakte Band 1 bis 6
- 7) Finanzermittlungen Privatkonten Johannes Pinnekamp (BMO 2 Band 1)
- 8) Finanzermittlungen Privatkonten Max Dohmann (BMO 3 Band 1)
- 9) Finanzermittlungen Schmidt-Niersmann (BMO 4 Band 1)
- 10) Finanzermittlungen Thoridt (BMO 5 Band 1)
- 11) Finanzermittlungen Dr. Harro Stolpe (BMO 6 Band 1)
- 12) - 13) Finanzermittlungen FIW (BMO 7 Band 1 und 2)
- 14) Finanzermittlungen PIA (BMO 8 Band 1)

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Sternwartstraße 31
40223 Düsseldorf
Telefon: 0211 9016-0
Telefax: 0211 9016-200
poststelle@gsta-
duesseldorf.nrw.de
www.gsta-duesseldorf.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien 704 und 709
bis Haltestelle
Georg-Schulhoff-Platz



480

30. Juni 2009
Seite 2 von 2

- 15) Finanzermittlungen PIA e.V. (BMO 8 Band 2)
- 16) Finanzermittlungen PIA GmbH (BMO 9 Band 1)
- 17) Finanzermittlungen Oswald Schulze Stiftung (BMO 10 Band 1)
- 18) Finanzermittlungen German Water e.V. (BMO 11 Band 1)
- 19) Finanzermittlungen Center for Desalination Research and Capacity Building e.V.
(BMO 12 Band 1)
- 20) Finanzermittlungen Gesellschaft zur Förderung des ISA (BMO 13 Band 1)
- 21) Finanzermittlungen IWA (BMO 14 Band 1)
- 22) Finanzermittlungen Immobilien (BMO 15 Band 1)
- 23) Firma AHU AG (BMO 16 Band 1)
- 24) Kontounterlagen Ingolf Keck (BMO 17 Band 1)
- 25) Dr. Elmar Hugo Dorgeloh (BMO 18 Band 1)
- 26) Firma DPU GmbH (BMO 19 Band 1)
- 27) Dr. Georg Meiners (BMO 20 Band 1)
- 28) Klaus Deiss (BMO 21 Band 1)
- 29) Zeitschrift Beweismittelordner „Erkenntnisse aus der Asservatenauswertung
WWI Band 1“
- 30) - 32) Kontounterlagen Dr. Treunert (BMO 22 Band 1 bis 3)
- 33) Zeitschrift Sonderband TKÜ BE Dr. Harald Friedrich Band 1
- 34) Zeitschrift Sonderband TKÜ Band 1
- 35) Zeitschrift Sonderband Observation Band 1
- 36) Zeitschrift TKÜ-Sonderband Beschwerde RA Seibert (2 Bände)

Steinforth

Beglaubigt

Schaer
Schaer

Justizbeschäftigte



Abschrift2 OAR 34/08

Dezement:
Oberstaatsanwalt Frobel

G e s e h e n

und weitergereicht.

I.

1.

Der Leitende Oberstaatsanwalt hat mir unter dem 28. Mai 2009 berichtet, mit Verfügung vom 26. Mai 2009 sei das Ermittlungsverfahren bezüglich des Tatkomplexes MAPRO gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt worden.

2.

Hinsichtlich des Vorwurfs der Verletzung des Dienstgeheimnisses sieht der Leitende Oberstaatsanwalt - insbesondere vor dem Hintergrund neuer Ermittlungsergebnisse - weiterhin einen hinreichenden Tatverdacht. Er hat insoweit in seinem vorerwähnten Bericht vom 28. Mai 2009 folgendes ausgeführt:

„Die Fragen und Lösungshinweise für das am 15.06.2004 erfolgte Bewerbungsgespräch um eine Referatsleiterstelle, an dem die Zeugin Delpino und der Zeuge Büther teilgenommen haben, sind als Geheimnis im Sinne des § 353b StGB anzusehen. Ein solches bildet eine Tatsache, deren Kenntnis nicht über einen begrenzten Personenkreis hinaus geht und bezüglich der ein Geheimhaltungsbedürfnis besteht (Fischer, StGB, § 353b Rdnr. 7 a). Das betreffende Auswahlgespräch war Grundlage für die Besetzung einer Beförderungsstelle im öffentlichen Dienst, wie durch die Stellungnahme des MUNLV vom 14.05.2009 nochmals bestätigt worden ist (Bl. 10758 f. d.A.). Dass derartige Fragen eines Auswahlgesprächs und auch die entsprechenden Lösungshinweise der Geheimhaltungsbedürftigkeit unterliegen, ergibt sich hier zum einen aus der Natur der Sache, da nur so die Objektivität des Auswahlverfahrens gewahrt werden kann. Darüber hinaus hat das MUNLV in seiner vorbezeichneten Stellungnahme die Geheimhaltungsbedürftigkeit nochmals bestätigt. Die Fragen und Lösungshinweise (Bl. 9383 bis 9386 d.A.) stellten auch nicht bloße Eingangsfragen dar, sondern stellten den gesamten Inhalt des Auswahlverfahrens dar. Es waren standardisierte Fragen, die allen Bewerbern gleich gestellt wurden. Damit sollte die Vergleichbarkeit der Antworten hergestellt werden. Diese Fragen wurden lediglich durch Verständnis- bzw. Vertiefungsfragen ergänzt, wie aus der vorbezeichneten Stellungnahme des MUNLV hervorgeht. Gleiches bestätigt der Zeuge Dr. Büther, der an dem Auswahlgespräch teilgenommen hatte (Bl. 10756 d.A.).

Dieses Geheimnis war dem Beschuldigten Dr. Friedrich auch in seiner Funktion als Amtsträger und Mitglied der Auswahlkommission anvertraut. Indem er die Zeugin Delpino am Vorabend des Auswahlgesprächs - 14.06.2004 - angerufen hatte und ihr sämtliche Fragen und die dazu gehörigen Lösungshinweise mitgeteilt hatte, hat er dieses auch unbefugt offenbart. Im Gegensatz zu der im dortigen Randbericht vom 15.05.009 geäußerten Auffassung kann dieses dem Beschuldigten Dr. Friedrich - auch aufgrund

neuer Ermittlungsergebnisse - mit der für eine Anklageerhebung erforderlichen Sicherheit nachgewiesen werden.

Die Zeugin Delpino bestätigt, dass der Beschuldigte Dr. Friedrich sie am Vorabend des Auswahlgesprächs angerufen hat.

...

In ihrer Vernehmung hat die Zeugin Delpino zudem angegeben, dass sie sich während des Telefonats mit Dr. Friedrich Notizen zu den Fragen und Lösungshinweisen gemacht habe. Diese waren bei Frau Delpino noch vorhanden und konnten nunmehr sichergestellt werden. Deren Auswertung hat ergeben, dass sie in vielen Punkten nahezu wörtlich mit dem Fragenkatalog und den entsprechenden Lösungshinweisen des MUNLV übereinstimmen. Insoweit wird auf den ebenfalls in Abdruck beigefügten Auswertevermerk des LKA Bezug genommen. Auch diese Unterlagen belegen den Inhalt des Telefonats zwischen der Zeugin und dem Beschuldigten Dr. Friedrich und stützen damit die Angaben der Zeugin Delpino. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Fragenkatalog und die Lösungshinweise des MUNLV nicht Gegenstand der dem Anwalt der Zeugin Delpino gewährten Akteneinsicht war. Der Zeugin Delpino ist zwar anlässlich ihrer Vernehmung am 01.08.2006 kurz Einblick in einen Hefter mit den entsprechenden Fragen und Lösungshinweisen gegeben worden, um abzuklären, ob es sich dabei um die betreffenden Fragen des Telefonats mit Dr. Friedrich gehandelt hat. Hierbei handelte es jedoch nur um eine kurze Einsichtnahme, wobei sicher ausgeschlossen werden kann, dass sich die Zeugin hier - zumindest theoretisch - die Fragen und Lösungshinweise gemerkt hat und nun im Nachhinein fast drei Jahre später die entsprechenden Unterlagen gefertigt hat, zumal für die Zeugin keinerlei Motivation bestanden hat.

...

Durch das Offenbaren des Geheimnisses muss es zu einer konkreten Gefahr des Nachteils für öffentliche Interessen gekommen sein, wobei auch eine mittelbare Gefährdung ausreicht, die darin bestehen kann, dass das Vertrauen der Allgemeinheit in die Unparteilichkeit, Unbestechlichkeit und Funktionsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung erschüttert wird (Fischer, StGB, § 353b Rdnr. 3, 13 a).

Auch dieses Tatbestandsmerkmal ist vorliegend gegeben. Im Hinblick auf die Besetzung einer Beförderungsstelle im öffentlichen Dienst gehen sowohl die Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes selbst, als auch die Allgemeinheit davon aus, dass dieses ausschließlich aufgrund objektiver und nachprüfbarer Kriterien geschieht. Die Besetzung von Beförderungsstellen im öffentlichen Dienst hat daher allein nach der Befähigung und nicht nach der persönlichen Präferenz von Vorgesetzten zu erfolgen. Durch sein Handeln hat der Beschuldigte Dr. Friedrich sowohl das Vertrauen der Allgemeinheit als auch das Vertrauen der Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes in die Unparteilichkeit und Objektivität bei Besetzungsverfahren massiv erschüttert. ..."

Die Auffassung des Leitenden Oberstaatsanwalts, durch das Offenbaren des Geheimnisses habe der Beschuldigte Dr. Friedrich wichtige öffentliche Interessen gefährdet, teile ich nicht.

a)

Der 4. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat in seinem Urteil vom 19. Juni 1958 (BGHSt 11, 401 ff.), in dem er über die Frage zu entscheiden hatte, ob durch Preisgabe der Prüfungsaufgaben im Fach Deutsch für die Aufnahmeprüfung in die Realschule wichtige öffentliche Interessen gefährdet worden sind, u.a. ausgeführt:

„Dagegen vermag sich der Senat nicht der Auffassung anzuschließen, schon unmittelbar durch die Preisgabe dieses Geheimnisses an die beiden Schüler seien wichtige öffent-

liche Interessen gefährdet worden. Selbst wenn - was nach den Feststellungen der Strafkammer ungewiss ist - infolge des Geheimnisbruchs die Gefahr bestand, dass die beiden Prüflinge zu Unrecht in die Realschule aufgenommen wurden, wäre dies zu verneinen. Das wird deutlich, wenn man sich den Fall vergegenwärtigt, dass der Geheimnisbruch des Angeklagten unentdeckt geblieben wäre. Dann hätten möglicherweise die beiden Prüflinge zu Unrecht ihre Aufnahme in die Realschule erreicht. Die dadurch verletzten öffentlichen Interessen wären jedoch nicht von solcher Bedeutung gewesen, wie sie § 353b StGB schon gegen eine Gefährdung schützen will. Zwar ist die Aufnahmeprüfung in eine höhere Schule das erste und ein wichtiges Auslesemittel. Bekanntermaßen entscheidet aber sie allein noch nicht über den dortigen Verbleib eines Schülers. Vielmehr muss er sich während einer der Aufnahmeprüfung folgenden Bewährungszeit erproben, in der seine Eignung häufig besser festgestellt werden kann, als in einer kurzen Aufnahmeprüfung. Die etwaige Untauglichkeit für die höhere Schule hätte sich deshalb bei beiden Schülern bald herausgestellt, und sie wären des in der Aufnahmeprüfung zu Unrecht erlangten Vorteils, der überdies nur in einem Fach bestanden hätte, bald wieder verlustig gegangen. Daraus ergibt sich, dass die öffentlichen Interessen, die der Angeklagte durch sein Verhalten gefährdete, keine wichtigen Interessen im Sinne des § 353b StGB waren. Anders würde in Übereinstimmung mit einem Urteil des Reichsgerichts (RGSt 74, 110) zu entscheiden sein, wenn einem Prüfling geheimzuhaltende Aufgaben vor einer Prüfung mitgeteilt worden wären, die für seine spätere Laufbahn von entscheidender Wichtigkeit gewesen und von deren erfolgreichem Abschluss etwa eine staatliche Anstellung abhängig gewesen wäre. Denn es besteht ein erhebliches öffentliches Interesse daran, dass keine ungeeigneten Bewerber in öffentliche Ämter berufen werden. Demgemäß müsste auch die Gefährdung wichtiger öffentlicher Interessen bejaht werden, wenn ein solcher Prüfling durch einen Geheimnisbruch in die Lage versetzt würde, ohne die erforderliche Eignung eine wichtige Abschlussprüfung zu bestehen. ..."

Unter Zugrundelegung der in der vorgenannten Entscheidung des Bundesgerichtshofs aufgestellten Grundsätze ist eine Gefährdung wichtiger öffentlicher Interessen zu verneinen. Die Zeugin Delpino und der Zeuge Dr. Büther haben sich um eine Beförderungsstelle im öffentlichen Dienst beworben. Beide Bewerber erfüllten das in der Ausschreibung beschriebene Anforderungsprofil. Nach § 25a Abs. 1, 8 Nr. 1.1 in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung des LBG NW wurde die Funktion eines Referatsleiters in einer obersten Landesbehörde auf Probe mit einer Probezeit von zwei Jahren übertragen. Eine etwaige Ungeeignetheit der Zeugin Delpino hätte sich also während dieser Probezeit gezeigt und zur Beendigung der Probezeit geführt.

b)

Der Bundesgerichtshof hat in seinem Urteil vom 19. Juni 1958 (BGHSt 11, 401 ff.) weiter ausgeführt, dass es sich bei dem Vertrauen der Bevölkerung - sei es auch nur einer einzelnen Stadt - in die Unparteilichkeit der Verwaltung um ein wichtiges öffentliches Interesse handeln kann. Die mittelbare Gefährdung wichtiger öffentlicher Interessen bedarf aber stets einer besonderen Feststellung, die auf Grund einer Gesamtwürdigung vorzunehmen ist (zu vgl. Fischer, StGB, 56. Aufl., § 353b Rdnr. 13a). Es kann nicht jede Geheimnisverletzung von Behördenbediensteten regelmäßig als mittelbare Gefährdung wichtiger öffentlicher Interessen angesehen werden, da sonst die einschränkende Funktion des Tatbestandes unterlaufen würde (zu vgl. BVerfG NJW 2006, 976, 983). Es ist somit nur ein enger Anwendungsbereich mittelbarer Gefährdungen anzuerkennen, bei dem im Einzelfall die Motivation, die Form oder der Gegenstand der Tat das Vertrauen breiterer Bevölkerungskreise in die Integrität der Staatsverwaltung ernsthaft zu erschüttern geeignet sind (zu vgl.

Fischer, StGB, 56. Aufl., § 353b Rdnr. 13b). Allein eine Berichterstattung in Presse oder Fernsehen über tatsächliche oder angebliche Missstände reicht hierzu nicht aus, weil in einer demokratischen Gesellschaft Versäumnisse oder individuelle Fehler innerhalb der Verwaltung nicht von vornherein als Gefährdung öffentlicher Interessen angesehen werden können (zu vgl. Perron, JZ 2002, 50, 52). Konkrete Anhaltspunkte, dass das Vertrauen breiter Bevölkerungskreise in die Integrität der öffentlichen Verwaltung durch das Verhalten des Beschuldigten Dr. Friedrich erschüttert worden ist, liegen nicht vor.

Vor diesem Hintergrund habe ich den Leitenden Oberstaatsanwalt gebeten, nunmehr das Ermittlungsverfahren auch insoweit gemäß § 170 Abs. 2 StPO einzustellen.

II.

Nach der mir vorliegenden Zweitschrift der Ermittlungsakten liegt die erbetene Stellungnahme des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNLV) zu den anlässlich der bei der Durchsuchung der Wohnung des Beschuldigten Dr. Friedrich aufgefundenen Schriftstücke inzwischen vor. Das MUNLV hat in seiner Stellungnahme vom 15. Juni 2009 ausgeführt:

„Es ist allgemein festzuhalten, dass Originalschriftstücke eines Ministeriums (eingehende und abgehende Korrespondenz, Aktenvermerke usw.) grundsätzlich ausschließlich in die entsprechenden, von den Registraturen erfassten Originalakten eines Ministeriums gehören und im Ministerium aufzubewahren sind.

Bei den Schriftstücken handelt es sich ganz überwiegend um solche, die in den jeweiligen Posteingang des Abteilungsleiters entsprechend den Vorgaben der GGO gelangt sind und nach der Bearbeitung durch die entsprechenden Funktionsträger jeweils zu jeweiligen Sachakten zu geben sind und die in ihnen zu verbleiben haben.

Unter dem Begriff „Schriftstücke des Ministeriums“ werden nachfolgend alle Schriftstücke verstanden, die in dem Ministerium offiziell eingegangen sind oder die vom Ministerium versandt wurden. Ferner sind alle offiziellen Unterlagen des Ministeriums wie Aktenvermerke, interne Korrespondenz, Projektunterlagen usw. davon erfasst.

...

Es ist bei den Schriftstücken des Ministeriums nicht erkennbar, dass sie aus dienstlichen Gründen sich in anderen Räumen als den dienstlichen Räumen befanden....“

Das MUNLV hat von den insgesamt 23 vorgelegten Schriftstücken, die bei dem Beschuldigten Dr. Friedrich aufgefunden worden sind, zehn als Schriftstücke des Ministeriums bezeichnet.

Hinsichtlich dieses Tatvorwurfs bleibt - vor einer verfahrensabschließenden Entscheidung - die angekündigte Einlassung des Beschuldigten Dr. Friedrich abzuwarten.

III.

Die - durch seinen Verteidiger erfolgte schriftliche - Einlassung des Beschuldigten Dr. Meiners zu dem Tatvorwurf der Vorteilsgewährung (Bewirtungskosten) ist nach der mir vorliegenden Zweitschrift der Ermittlungsakten am 17. Juni 2009 bei der Staatsanwaltschaft Wuppertal eingegangen. Der Beschuldigte hat den Vorwurf der Vorteilsgewährung in Abrede gestellt und ausgeführt, es fehle an einer Unrechtsvereinbarung. Er ist der Auffassung, Einladungen zu einem bürgerlichen Mittagessen seien nicht geeignet, geschäftliche Entscheidungen sachwidrig zu beeinflussen.

Auch hinsichtlich dieses Tatvorwurfs bleibt - vor einer verfahrensabschließenden Entscheidung - die angekündigte Einlassung des Beschuldigten Dr. Friedrich abzuwarten.

IV.

Der Beschuldigte Dr. Mertsch hat sich nach der mir vorliegenden Zweitschrift der Ermittlungsakten mit Schreiben vom 31. Mai 2009 zu dem Vorwurf des Betruges und der Untreue im Zusammenhang mit der Ausschreibung „Rahmenvertrag zur Erstellung von Computerkarten“ eingelassen und den Tatvorwurf in Abrede gestellt.

Hinsichtlich dieses Tatvorwurfs bleibt ebenfalls die angekündigte Einlassung des Beschuldigten Dr. Friedrich abzuwarten.

V.

Ich habe den Leitenden Oberstaatsanwalt gebeten, dem zügigen Abschluss der Ermittlungen weiterhin sein besonderes Augenmerk zu widmen und mir nach Abschluss der Ermittlungen den Entwurf der abschließenden Entscheidung - unter eingehender Darlegung der Sach- und Beweislage - zur Prüfung und Billigung vorzulegen.

Düsseldorf, den 30. Juni 2009

Der Generalstaatsanwalt

Steinforth